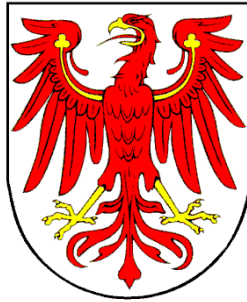


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 64/25
VfGBbg 16/25 EA

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

V.,

Beschwerdeführerin,

Verfahrensbevollmächtigter: K.,

wegen Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 10. Juli 2025
- 6 F 326/25

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 20. März 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Heinrich-Reichow,
Kirbach, Dr. Koch, Müller, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.
2. Der Antrag auf Zulassung von Herrn K. als Beistand für die Beschwerdeführerin wird abgelehnt.

G r ü n d e :

A.

- 1 Die Beschwerdeführerin wendet sich erneut gegen einen Beschluss des Amtsgerichts Bernau bei Berlin vom 10. Juli 2025 (6 F 326/25).
- 2 Die Beschwerdeführerin hat bereits am 7. September 2025 hiergegen eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung erhoben (VfGBbg 45/25; VfGBbg 9/25 EA), die das Verfassungsgericht nach einem Hinweis auf Bedenken gegen die Zulässigkeit mit Beschluss vom 21. November 2025 verworfen, weil die Verfassungsbeschwerde mangels Rechtswegerschöpfung unzulässig sei. Das Ergebnis der erhobenen Gehörsrüge sei nicht abgewartet worden. Mit ihrer Stellungnahme vom 27. September 2025 reichte die Beschwerdeführerin den Beschluss über die Anhörungsrüge nach.
- 3 Die Beschwerdeführerin hat nunmehr erneut über das für den elektronischen Rechtsverkehr zugelassene Nutzerkonto ihres Sohns am 23. Dezember 2025 eine Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eingereicht. Eine Vollmacht der Beschwerdeführerin ist beigefügt. Zugleich hat sie die Zulassung ihres Sohns als Beistand beantragt und die Fortführung der Verfassungsbeschwerde nebst Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung „ab sofort persönlich als Beschwerdeführerin“ erklärt, sofern dem Antrag auf Zulassung des Beistands nicht entsprochen werde.
- 4 Die Beschwerdeführerin meint, der Verwerfungsbeschluss vom 21. November 2025 führe zu keiner materiellen Sperrwirkung, sodass die erneute Einreichung der Verfassungsbeschwerde zulässig sei. Das Bundesverfassungsgericht habe in benannten Entscheidungen klargestellt, dass die Verwerfung einer Verfassungsbeschwerde als unzulässig die erneute Erhebung nicht hindere, sofern die ursprüngliche Beschwerde fristgerecht eingereicht worden sei. Auch das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg habe in der Entscheidung VfGBbg 30/21 diese Linie geteilt. Die ihr im Ursprungsverfahren erteilten Hinweise habe die Beschwerdeführerin nunmehr berücksichtigt.

B.

- 5 Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Ungeachtet dessen, ob die Verfassungsbeschwerde wirksam erhoben wurde, ist sie jedenfalls verfristet.
- 6 Die Verfassungsbeschwerde ist nicht binnen der gesetzlichen Frist von zwei Monaten erhoben worden, § 47 Abs. 1 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg). Der angegriffene Beschluss ist der Beschwerdeführerin jedenfalls vor Erhebung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde am 7. September 2025 und der Beschluss über die Anhörungsrüge vom 9. September 2025 jedenfalls vor der im Verfahren VfGBbg 45/25 abgegebenen Stellungnahme vom 27. September 2025 zugegangen, so dass der erneute Eingang der Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgericht am 23. Dezember 2025 nicht mehr fristgerecht ist.
- 7 Die vorherige fristgerechte Einreichung der ursprünglichen Verfassungsbeschwerde kann die Frist im hiesigen Verfahren nicht offenhalten. Die insoweit angeführten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts lassen sich entweder nicht auffinden oder enthalten keine Angaben zur Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde. Eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts mit dem Aktenzeichen VfGBbg 30/21 ist zwar existent, ein Inhalt, wie von der Beschwerdeführerin vorgetragen, ist in dem Beschluss jedoch nicht enthalten (vgl. Beschluss vom 19. November 2021 - VfGBbg 30/21 -, juris). Eine Wiedereinsetzung von Amts wegen nach § 47 Abs. 2 Satz 4 VerfGGBbg kommt unter keinem denkbaren Gesichtspunkt in Betracht.

C.

- 8 Mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich auch der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

D.

- 9 Der Antrag auf Zulassung des Sohnes der Beschwerdeführerin als Beistand ist abzulehnen. Auch dieser Antrag ist mit der Verwerfung der Verfassungsbeschwerde erledigt.

E.

- 10 Insgesamt erweckt die Verfassungsbeschwerde mit ihrem Umfang, den Formulierungen und der Vielzahl an Fehlziten den Eindruck, unter Verwendung künstlicher Intelligenz ohne jegliche Überprüfung der zitierten Entscheidungen angefertigt worden zu sein. Auf die Möglichkeit der Festsetzung einer Missbrauchsgebühr nach § 32 Abs. 4 VerfGG Bbg wird ausdrücklich hingewiesen (vgl. dazu auch im Falle der wiederholten Antragstellung Beschluss vom 29. August 2014 - VfGBbg 67/13 -, Rn. 46 ff., juris).

F.

- 11 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Heinrich-Reichow

Kirbach

Dr. Koch

Müller

Richter

Sokoll

Dr. Strauß